

Die Landessynode hat beschlossen:

Kirchengesetz zur Stärkung der gemeindlichen Zusammenarbeit

Artikel 1 Änderung der Kirchenverfassung

§ 1 Änderung von § 5 Kirchenverfassung

- (1) § 5 Abs. 2 der Kirchenverfassung wird wie folgt geändert: „Das Verfahren bei Änderung im Bestand sowie für die Errichtung und Aufhebung von Kirchengemeinden oder Parochien wird durch Kirchengesetz geregelt.“
- (2) § 5 Abs. 3 der Kirchenverfassung entfällt.
- (3) Aus § 5 Abs. 4 wird Abs. 3.

§ 2 Änderung von § 7 Abs. 2 Kirchenverfassung

- (1) Der Satzteil „auch wenn sie nicht durch ein gemeinsames Pfarramt verbunden sind“ wird gestrichen.
- (2) Der Begriff „Parochialverband“ wird durch „Gemeindeverband“ ersetzt.
- (3) Dem Absatz wird folgender Satz 2 angefügt: „Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“

Artikel 2 Kirchengesetz über die Neuordnung und Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

§ 1 Regelungsgegenstand

- (1) Dieses Gesetz regelt die räumliche Veränderung (Neuordnung) von Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechtes.
- (2) Es regelt ferner das Zusammenwirken mehrerer Kirchengemeinden untereinander.

1. Abschnitt

Neuordnung von Kirchengemeinden

§ 2

Arten der Neuordnung

(1) Kirchengemeinden können sich vereinigen, indem sie miteinander verschmelzen oder indem die aufnehmende Kirchengemeinde die andere Kirchengemeinde ganz oder teilweise eingemeindet.

(2) Spaltet sich eine Kirchengemeinde in rechtlich selbständige Kirchengemeinden auf, findet eine Gemeindeteilung statt.

§ 3

Voraussetzungen

(1) Kirchengemeinden können sich neu ordnen, wenn

- a) sie sich einig sind,
- b) sie ihre Aufgaben in dem neu entstehenden Gemeindegebiet nachhaltig und besser als zuvor erfüllen können und
- c) die Neubildung nicht der kirchlichen Raumordnung oder anderen übergeordneten Zielen widerspricht.

(2) Eine Kirchengemeinde verliert ihre Selbständigkeit, wenn sie auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, die Grundfunktionen einer Kirchengemeinde gemäß der Kirchenverfassung zu erfüllen (Notlage). Dies ist in der Regel der Fall, wenn

- a) die Zahl der Gemeindeglieder weniger als 25 beträgt,
- b) der Gemeindegliederkirchenrat nicht ordnungsgemäß zu wählen oder zu besetzen ist,
- c) sich die Gemeinde weniger als 7 mal im Jahr zum Gottesdienst versammelt oder
- d) die Kirchengemeinde ihren regelmäßigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.

§ 4

Das freiwillige Verfahren

(1) Kirchengemeinden, die sich gem. § 3 Abs. 1 neu ordnen wollen, leiten das Verfahren durch einen Beschluss des Gemeindegliederkirchenrates ein, der einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gemeindegliederkirchenrates bedarf. Mit diesem Beschluss stellen sie über den Kreisoberpfarrer den förmlichen Antrag auf Benennung eines Verfahrensbeauftragten durch den Landeskirchenrat.

(2) Der Landeskirchenrat ernennt in der Regel den Kreisoberpfarrer oder seinen Stellvertreter zum Verfahrensbeauftragten. Dieser ist verantwortlich für die Durchführung des örtlichen Verfahrens.

(3) Der Beauftragte beraumt einen öffentlichen Erörterungstermin mit den beteiligten Gemeindegliederkirchenräten als Gemeindeversammlung an. An dieser kann jedermann teilnehmen. Hierzu ist der Erörterungstermin mindestens 14 Tage vorher öffentlich bekannt zu machen. Während des Termins sollen alle Gesichtspunkte der Neuordnung zur Sprache kommen.

(4) Der Beauftragte holt zugleich das Votum des Kreissynodalvorstandes ein.

(5) Die beteiligten Gemeindegliederkirchenräte erarbeiten unter Mitwirkung des Beauftragten eine Satzung, im Falle von § 2 Abs. 1 als Vereinigungssatzung, im Falle von § 2 Abs. 2 als Teilungssatzung. Sie beschließen diese Satzung mit 2/3 der Mitglieder des jeweiligen Gemeindegliederkirchenrates. Der Beschluss ist nachzuweisen.

(6) Die Satzung wird dem Landeskirchenrat zusammen mit dem Votum des Kreissynodal-vorstandes und des Beauftragten zur Genehmigung vorgelegt. Sie wird genehmigt, wenn Gründe gem. § 3 Abs. 1 b) und c) nicht entgegen stehen.

(7) Mit dem Genehmigungsbeschluss wird die Satzung wirksam, es sei denn, dass ein späterer Termin in der Satzung selbst bestimmt ist.

(8) Die Satzung wird im Amtsblatt der Landeskirche veröffentlicht.

§ 5

Inhalt der Vereinigungssatzung

- (1) Eine Vereinigungssatzung hat folgenden notwendigen Inhalt:
- a) der Name der beteiligten Kirchengemeinden,
 - b) die Art der Vereinigung gem. § 2 Abs. 1,
 - c) der Name der neugeformten Kirchengemeinde,

 - d) die Rechtsnachfolge,
 - e) bei Teileingemeindungen die genauen Gemeindegrenzen,
 - f) ein Inventar für jede beteiligte Gemeinde als Anhang,
 - g) das Datum des Wirksamwerdens,
 - h) das Siegel; für eine Übergangsfrist von längstens einem Jahr kann ein bestehendes Siegel als weitergeltend bestimmt werden, wenn ein neues Siegel zu erstellen ist.
 - i) die Unterschriften der Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden sowie des Beauftragten mit Siegel.
- (2) Die Vereinigungssatzung kann folgende weitere Regelungen enthalten:
- a) Übergangsregelungen zur Haushaltsführung,
 - b) Übergangsregelungen zur Zusammenführung des Gemeindekirchenrates,
 - c) Regelungen zur Bildung von Kirchbeiräten,
 - d) Regelungen zur Bildung von Wahlbezirken für den Gemeindekirchenrat,
 - e) sonstige Regelungen, die in Ansehung der Vereinigung gelten sollen.

§ 6

Rechtsfolgen des Wirksamwerdens der Vereinigungssatzung

(1) Mit dem Wirksamwerden der Satzung wird die Neuordnung vollzogen. Dabei tritt bei der Verschmelzung die verschmolzene neue Kirchengemeinde an die Stelle der bisherigen beteiligten Gemeinden. Bei der Eingemeindung bleibt die aufnehmende Kirchengemeinde bestehen, wobei die andere Kirchengemeinde ganz oder teilweise in die aufnehmende Kirchengemeinde übergeht.

(2) Zugleich besteht ein gemeinsamer Haushalt, ein Gemeindekirchenrat, eine Verwaltung und eine Kasse.

(3) Von den Regelungen der Vereinigungssatzung darf in den ersten 4 Jahren nur durch einstimmigen Beschluss des Gemeindekirchenrates, später nur durch einen Beschluss mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gemeindekirchenrates abgewichen werden.

§ 7

Inhalt der Teilungssatzung

Eine Teilungssatzung hat folgenden notwendigen Inhalt:

- a) der Name der bisherigen Kirchengemeinde,
- b) die Teilung der bisherigen Kirchengemeinde,
- c) die Namen der zukünftig selbständigen Gemeinden,
- d) die Rechtsnachfolge mit den genauen Gemeindegrenzen,
- e) die Größe des jeweiligen Gemeindekirchenrates,
- f) die Aufteilung des Vermögens in einem Inventar für alle beteiligten Gemeinden,
- g) die Aufteilung der Finanzen und Verwaltung in einem Anhang,

- h) das Siegel für jeden Teil, das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens vorliegen muss,
- i) das Datum des Wirksamwerdens,
- j) die Unterschrift des Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates sowie des Beauftragten mit Siegel.

§ 8

Rechtsfolgen des Wirksamwerdens der Teilungssatzung

- (1) Mit dem Wirksamwerden der Teilungssatzung wird die Neuordnung vollzogen. Dabei entstehen zwei oder mehr Kirchengemeinden aus bisher einer.
- (2) Zugleich besteht für jede Kirchengemeinde ein eigener Gemeindegemeinderat, ein eigener Haushalt und eine Verwaltung einschließlich Kasse.
- (3) Unbenommen bleibt die Möglichkeit einer Kassengemeinschaft.

§ 9

Das Verfahren der Zusammenlegung

- (1) Kirchengemeinden, die sich in einer Notlage gem. § 3 Abs. 2 befinden, müssen sich mit anderen Kirchengemeinden gem. § 2 Abs. 1 vereinigen. Hierzu haben sie von sich aus das Verfahren gem. § 4 einzuleiten.
- (2) Findet eine freiwillige Vereinigung nicht statt, hat der Landeskirchenrat nach pflichtgemäßem Ermessen das Verfahren zur Zusammenlegung einzuleiten. Hierzu hat er nach Anhörung des Kreisoberpfarrers zu prüfen, ob die Voraussetzungen gem. § 3 Abs. 2 vorliegen, und einen Zusammenlegungsbeauftragten zu bestimmen. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Beauftragte prüft die Lage der betroffenen Gemeinde und führt eine Befragung des Gemeindegemeinderates durch. Ist ein Gemeindegemeinderat nicht vorhanden, beruft er eine Gemeindeversammlung ein. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Der Beauftragte prüft die Bereitschaft der benachbarten Kirchengemeinden zur Vereinigung durch Beschluss der jeweiligen Gemeindegemeinderäte.
- (5) Der Beauftragte holt das Votum des betreffenden Kreissynodalvorstandes ein und erstattet dem Landeskirchenrat einen Bericht mit einem begründeten Vorschlag für eine Entscheidung.
- (6) Fasst der Landeskirchenrat den Beschluss zur Zusammenlegung, wird dieser den beteiligten Gemeinden zugestellt. Diese haben eine Frist von 8 Wochen zu einer Gegenäußerung.
- (7) Ergibt sich mit Ablauf der Frist keine Veranlassung zur Unterbrechung oder Beendigung des Verfahrens, legt der Landeskirchenrat eine Rechtsverordnung zur Zusammenlegung der betreffenden Kirchengemeinden der Kirchenleitung zur Beschlussfassung vor. Die Kirchenleitung kann dazu den betreffenden Kreisoberpfarrer oder Kreissynodalvorstand anhören.
- (8) Die Rechtsverordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 10

Inhalt der Zusammenlegungs-Rechtsverordnung

- (1) Die Zusammenlegung findet in der Regel als Eingemeindung statt.
- (2) Im übrigen gilt § 5 Abs. 1 entsprechend.

§ 11 Rechtsfolge der Zusammenlegung

- (1) Die Zusammenlegung wird mit dem Beschluss der Kirchenleitung über die Rechtsverordnung rechtswirksam, es sei denn, dass ein späterer Termin in der Rechtsverordnung bestimmt ist. § 6 gilt entsprechend.
- (2) Den beteiligten Kirchengemeinden steht das Recht der Eingabe an die Synode zu.

§ 12 Kirchbeiräte, Gesamtkirchengemeinde

- (1) Kirchengemeinden können Kirchbeiräte errichten. Diese sind Ausschüsse des Gemeindegemeinderates, die der Verwaltung eines räumlich begrenzten Teils einer Kirchengemeinde dienen. Die Gesamtverantwortung des Gemeindegemeinderates bleibt davon unberührt.
- (2) Ein Kirchbeirat kann durch Satzung gebildet werden, wenn ein Gemeindeteil zur selbständigen Verwaltung dauerhaft bereit und in der Lage ist, sofern übergeordnete Gründe insbesondere der Raumordnung nicht dagegen stehen.
- (3) Dem Kirchbeirat wird in der Satzung die Erfüllung örtlicher Aufgaben übertragen, insbesondere die Gestaltung und Entwicklung des geistlichen Lebens und die Sorge um die Liegenschaften, das Kirchgebäude und andere Immobilien. Im Rahmen seiner Kompetenz stehen ihm Finanzmittel zur eigenen Bewirtschaftung zu.
- (4) Der Kirchbeirat besteht aus
- a) den Mitgliedern des Gemeindegemeinderates, die für sein Gebiet gewählt sind,
 - b) dem örtlich zuständigen Pfarrer,
 - c) bis zu 4 weiteren Personen, die das aktive Wahlrecht besitzen. Sie werden vom Gemeindegemeinderat berufen; die Satzung kann davon abweichen.
- (5) Beschlüsse eines Kirchbeirates können vom Gemeindegemeinderat mit der Mehrheit von 2/3 seiner anwesenden Mitglieder aufgehoben werden. Beschlüsse des Gemeindegemeinderates, die einen Kirchbeirat oder den entsprechenden Gemeindeteil betreffen, kann der Kirchbeirat beanstanden; der Gemeindegemeinderat hat dann in der Sache neu zu entscheiden und kann mit der Mehrheit von 2/3 seiner anwesenden Mitglieder die Beanstandung zurückweisen.
- (6) Das Nähere regelt die Satzung, die mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gemeindegemeinderates zu beschließen ist und der Genehmigung durch den Landeskirchenrat bedarf.
- (7) Eine Kirchengemeinde mit mehr als einem Kirchbeirat kann sich als „Gesamtkirchengemeinde“ bezeichnen.

2. Abschnitt Zusammenwirken bestehender Kirchengemeinden

§ 13 Grundlagen der Zusammenarbeit

Kirchengemeinden sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Zusammenarbeit untereinander angewiesen. Sie wird durch Kirchenverfassung, Gesetz oder Satzung geordnet.

§ 14 Parochie

Kirchengemeinden, die durch ein gemeinsames Pfarramt verbunden sind, bilden eine Parochie (§ 5 Abs. 1 KirchVerf). Ihre Gemeindegemeinderäte können in allen Angelegenheiten der Parochie zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung zusammentreten (§ 7 Abs. 1 KirchVerf). Das Nähere regelt das Gesetz über die Arbeitsweise des Gemeindegemeinderates.

§ 15 Gemeindeverband

(1) Der Gemeindeverband ist der freiwillige Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben (§ 7 Abs. 2 KirchVerf). Sein Organ ist die Verbandsversammlung. Er wird durch Satzung gebildet, die der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden und der Genehmigung durch den Landeskirchenrat bedarf.

(2) Jede Kirchengemeinde ist in der Verbandsversammlung mit derselben Anzahl von Mitgliedern vertreten, es sei denn, die Verbandssatzung regelt abweichend davon. Im Rahmen seiner Aufgaben entscheidet der Gemeindeverband verbindlich für alle Verbandsgemeinden. Er ist befugt, für seine Gemeinden als Verband rechtsgeschäftlich zu handeln. Er wird geleitet und nach außen vertreten durch seinen Vorstand; §§ 14 bis 18 der Kirchenverfassung gelten entsprechend.

(3) Eine Kirchengemeinde kann aus dem Gemeindeverband austreten, wenn der Gemeindegemeinderat dies mit 2/3 seiner Mitglieder beschließt.

(4) Gehören die Kirchengemeinden zu einer Stadt, kann sich der Gemeindeverband „Stadtkirchenverband“ nennen.

(5) Das Nähere regelt die Satzung, die der Genehmigung des Landeskirchenrates bedarf. Das Kirchengesetz über die Arbeitsweise des Gemeindegemeinderates gilt entsprechend.

§ 16 Region / Regionalverband

(1) Sind Kirchengemeinden in einer Region gemäß dem Kirchengesetz über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen zusammengeschlossen, ordnen sie ihre Zusammenarbeit durch eine Regionalvereinbarung nach § 10 dieses Gesetzes.

(2) Kirchengemeinden einer Region bilden einen Gemeindeverband als Regionalverband, wenn sie die Regionalvereinbarung als eine Satzung beschließen, die § 15 entspricht. Im übrigen gilt das Kirchengesetz über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen.

§ 17 Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) Kirchengemeinden und Gemeindeverbände, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend diesem Gesetz gebildet worden sind, gelten als rechtswirksam entstanden. Dasselbe gilt für Kirchbeiräte und Gesamtkirchengemeinden. Die Rechtswirksamkeit erstreckt sich auch auf die zugrundeliegenden Satzungen.
- (2) Der Landeskirchenrat kann Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz erlassen.
- (3) Das Kirchengesetz Nr. 41 vom 15. Juni 1922 findet keine Anwendung mehr, soweit es die Neuordnung von Kirchengemeinden betrifft.
- (4) Dieses Gesetzes tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Artikel 3 Änderung des Kirchengesetzes über die Arbeitsweise des Gemeindekirchenrates vom 9.11.1987

§ 1 Änderung von § 6

§ 6 erhält folgenden Abs. 4:
„Wird ein Kirchbeirat gebildet, gelten die Regelungen dieses Gesetzes entsprechend.“

§ 2 Änderung von § 8

- (1) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Angelegenheiten eines Gemeindeverbandes werden durch Satzung geregelt.“
- (2) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Für sie gilt das Kirchengesetz über die Neuordnung und Zusammenarbeit von Kirchengemeinden.“
- (3) In Abs. 3 Satz 3 wird der Begriff „Vollversammlung“ ersetzt durch den Begriff „Verbandsversammlung“.
- (4) Es wird folgender Abs. 4 eingefügt:
„Die Angelegenheiten einer Region werden gemäß dem Kirchengesetz über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen und dem Kirchengesetz über die Neuordnung und Zusammenarbeit von Kirchengemeinden. behandelt.“

Artikel 4 Änderung des Kirchengesetzes über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen

Das Kirchengesetz über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen in der Fassung vom 1. Juni 2004 wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Parochialsatzung“ durch „Verbandssatzung“ ersetzt.

Artikel 5 Inkrafttreten und Evaluation

- (1) Das Kirchengesetz tritt zum 1.1.2006 in Kraft, soweit nicht für einzelne Teile das Inkrafttreten gesondert geregelt ist.
- (2) Bis zur 6. Sitzung der 22. Legislaturperiode der Landessynode der Evangelische Kirche Anhalts soll der Landeskirchenrat der Synode einen Überprüfungsbericht vorlegen.

Dr. Alwin Fürle
Präses der Landessynode

Anlagen

1. Kirchenverfassung (Auszug)
2. Kirchengesetz über die Arbeitsweise des Gemeindegemeinderates (Auszug)
3. Kirchengesetz über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen (Auszug)
4. Kirchengesetz Nr. 41
5. Arbeitspapier „Kirchengemeinden zusammenführen“

Anlage 1**Kirchenverfassung (Auszug) §§ 5, 7, 14-18**

§ 5

(1) Jede Kirchengemeinde ist einem Pfarramt zugeordnet. Das Pfarramt besteht für eine einzelne Gemeinde oder für mehrere Kirchengemeinden gemeinsam. Sein räumlicher Bezirk ist die Parochie.

(2) Das Verfahren bei Änderung im Bestand der Kirchengemeinden oder Parochien wird durch Kirchengesetz geregelt.

(3) Für die Errichtung oder Aufhebung einer Kirchengemeinde oder Parochie ist jeweils ein besonderes Kirchengesetz erforderlich.

(4) Für die Ordnung von Anstaltsgemeinden und Studentengemeinden sowie für Vereinbarungen mit kirchlichen Gemeinschaften, den Gemeindeglieder zusätzlich angehören, ist der Landeskirchenrat zuständig.

§ 7

(1) Die Gemeindeglieder einer Parochie können in allen Angelegenheiten der Parochie zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung zusammentreten.

(2) Mehrere Kirchengemeinden können sich, auch wenn sie nicht durch ein gemeinsames Pfarramt verbunden sind, zur besseren Erfüllung ihres Auftrages und aus finanziellen Gründen zu einem Parochialverband zusammenschließen.

§ 14

(1) Der Gemeindegliederkirchenrat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Einer von beiden soll Pfarrer sein. Außerdem soll in jedem Gemeindegliederkirchenrat ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden.

(2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt den Gemeindegliederkirchenrat.

(3) Wenn an einer Gemeindegliederkirchenratssitzung ein Mitglied des Landeskirchenrates oder der Kreisoberpfarrer teilnehmen, so können diese jederzeit das Wort ergreifen, Anträge stellen und den Vorsitz übernehmen.

B Wirkungskreis

§ 15

(1) Der Gemeindegliederkirchenrat als geistliche, brüderliche Leitung der Kirchengemeinde hat die besondere Aufgabe, für den regelmäßigen öffentlichen Gottesdienst, für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, für die missionarische und diakonische Arbeit der Gemeinde personell und materiell zu sorgen. Er vertritt die Gemeinde im Rechtsverkehr.

(2) Er verwaltet Vermögen und Finanzen, Gebäude und Grundstücke der Kirchengemeinde und ist für deren sinnvolle Verwendung verantwortlich.

(3) Er bestellt Mitarbeiter und berät Helfer und ordnet deren Dienste.

(4) Er kann Ausschüsse bilden, die, auch zusammen mit Sachverständigen, besondere Aufgaben beraten.

(5) Seine Arbeit richtet sich im Übrigen nach der Kirchengemeindeordnung.

§ 16

- (1) Der Gemeindekirchenrat hat das Interesse der Kirchengemeinde wahrzunehmen.
- (2) Er hat die landeskirchlichen Gesetze und Verordnungen zu beachten und kann Anträge einbringen.
- (3) Er ist verpflichtet, durch seine gewählten Vertreter in der Kreissynode mitzuarbeiten und deren Beschlüsse und Anregungen zu beraten.
- (4) Weigert sich ein Gemeindekirchenrat, gesetzliche Leistungen, die aus dem Vermögen der Kirchengemeinde zu bestreiten sind, oder Ausgaben, die vom Landeskirchenrat zur Erhaltung kirchlicher Gebäude und Einrichtungen für notwendig erklärt worden sind, in den Haushalt aufzunehmen, so ist der Landeskirchenrat befugt, die Aufnahme in den Haushalt zu bewirken und weitere Anordnungen zu treffen.

§ 17

Die Beschlüsse des Gemeindekirchenrates bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Landeskirchenrates:

- (a) bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum, bei der Verpachtung kirchlicher Grundstücke und Vermietung kirchlicher Gebäude,
- b) bei der Veräußerung oder Veränderung von Gegenständen oder Gebäuden, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben,
- c) bei Anleihen, die nicht im laufenden Haushaltsjahr zurückerstattet werden können,
- d) bei der Anlegung oder anderweitigen Verwendung kirchlicher Begräbnisplätze,
- e) bei anderweitiger Verwendung zweckgebundener Vermögenswerte, laufende Haushaltsmittel werden hiervon nicht berührt,
- f) bei Aufstellung des jährlichen Haushalts und der Legung der Jahresrechnungen,
- g) bei Aufstellung und Änderung von Gemeindegesetzen.

§ 18

- (1) Ein Gemeindekirchenrat, der gesetzwidrige Beschlüsse fasst oder die Anordnungen des Landeskirchenrates nicht ausführt, kann von diesem aufgelöst werden.
- (2) Die Auflösung erfolgt nach Anhören des Gemeindekirchenrates durch einen Beschluss, der zu begründen und zuzustellen ist.
- (3) Dem aufgelösten Gemeindekirchenrat steht gegen den Auflösungsbeschluss innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen Beschwerde an das Landeskirchengericht zu. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass ein gesetzwidriger Beschluss nicht vorliegt, oder dass die nicht ausgeführte Anordnung des Landeskirchenrates dem Gesetz widerspricht, oder dass Vorschriften des Abs. 2 nicht gewahrt sind. Bei gesetzwidrigen Beschlüssen Abs. 1 gemäß hat eine Beschwerde des Gemeindekirchenrates keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Sobald der Auflösungsbeschluss rechtskräftig geworden ist, hat der Landeskirchenrat innerhalb eines Monats eine Neuwahl anzuordnen.
- (5) Gleichzeitig mit dem Auflösungsbeschluss hat der Landeskirchenrat einen Bevollmächtigten zu ernennen, auf den die Obliegenheiten des aufgelösten Gemeindekirchenrates übergehen, bis der Auflösungsbeschluss aufgehoben oder der neugewählte Gemeindekirchenrat zusammengetreten ist.
- (6) Erweist sich in einer Kirchengemeinde die Bildung oder Beschlussfähigkeit des Gemeindekirchenrates für länger als ein Jahr als unmöglich, so kann der Landeskirchenrat auf Antrag des zuständigen Vorstandes der Kreissynode die Handlungsunfähigkeit des Gemeindekirchenrates feststellen. Er beschließt dann dessen Auflösung und beauftragt für die laufende Amtsdauer einen Bevollmächtigten mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des bisherigen Gemeindekirchenrates.

Anlage 2**Kirchengesetz über die Arbeitsweise des Gemeindegemeinderates (Auszug) § 8**

§ 8

(1) Treten die Gemeindegemeinderäte einer P a r o c h i e (mehrere Kirchengemeinden mit e i n e m Pfarramt) zu gemeinsamen Beratungen und Beschlussfassungen zusammen, so werden die Sitzungen von einem zu wählenden Vorsitzenden geleitet. Erhebt die Mehrzahl der Vertreter einer Gemeinde Einspruch gegen einen Beschluss, so gilt er nicht für diese Gemeinde. Der Pfarrer hat bei Abstimmungen nur e i n e Stimme.

(2) Soll die parochiale Zugehörigkeit einer Kirchengemeinde auf Dauer verändert werden, so findet ein kirchengesetzlich geregeltes Verfahren statt.

(3) Die Angelegenheiten eines P a r o c h i a l v e r b a n d e s (mehrere Kirchengemeinden mit m e h r e r e n Pfarrämtern) werden durch Satzung geregelt. Sie kommt durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Gemeindegemeinderäte zustande und bedarf der Genehmigung des Landeskirchengemeinderates. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in einer Vollversammlung für die Amtsdauer der Gemeindegemeinderäte gewählt.

Kirchengesetz über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen (Auszug) § 10**§ 10**

(1) Die Kirchengemeinden einer Region müssen in Regionalvereinbarungen bis zum Ablauf des Jahres 2005 ihre Zusammenarbeit umfassend oder für einzelne Sachbereiche verbindlich gem. § 7 der Verfassung regeln. Bestehende kirchengesetzliche Regelungen und Ordnungen sind zu beachten.

(2) Regionalvereinbarungen dienen dem Ziel einer verbesserten Zusammenarbeit in der Region. Sie sind in Abstimmung mit den betreffenden Kreisämtern, dem Kreisoberpfarrer und dem Kreissynodalvorstand von den beteiligten Kirchengemeinden zu beschließen und bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

(3) Regionalvereinbarungen bedürfen der Schriftform. In ihnen soll ein Zeitpunkt für eine Überprüfung angegeben werden. Sie können mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates. Regionalvereinbarungen können bei entsprechender Beschlussfassung der beteiligten Gemeindekirchenräte auch als Parochialsatzung verabschiedet werden.

Kirchengesetz № 41

über Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarochien.

Vom 15. Juni 1922.

Auf Grund übereinstimmender Beschlüsse des Landeskirchentags und des Landeskirchenrats wird in Ausführung des § 7 Abs. 3 der Verfassung nachstehendes Kirchengesetz veröffentlicht:

§ 1.

(1) Werden Veränderungen in der Abgrenzung bestehender Pfarochien, insbesondere die Abtrennung einzelner Kirchspiele oder Ortschaften von einer Pfarochie und deren Zulegung zu einer anderen, die Vereinigung mehrerer Pfarochien miteinander, die Aufhebung bestehender oder die Bildung neuer Pfarochien von einem Beteiligten beantragt oder vom Landeskirchenrat für erforderlich gehalten, so findet ein besonderes Verfahren statt.

(2) Für dieses Verfahren ernennt der Landeskirchenrat einen Bevollmächtigten, welcher eine Verhandlung anberaumt und dazu alle Beteiligten vorladet. Außerdem sind alle, welche ein rechtliches Interesse an der Sache zu haben glauben, mittels öffentlicher Bekanntmachung in den kirchlichen Amtsblättern und in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen. Die Bekanntmachung muß den Gegenstand und den Zweck des Verfahrens enthalten. Sämtliche Ladungen erfolgen unter dem Hinweis darauf, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Mitwirkung verhandelt und beschlossen werden wird.

(3) Beteiligte sind die Gemeindefarochienräte der zu den betreffenden Pfarochien gehörigen Kirchengemeinden und die Geistlichen, nicht aber die einzelnen Gemeindeglieder, unbeschadet des diesen durch § 20 der Verfassung gewährten Rechts.

§ 2.

In der Verhandlung hat der Bevollmächtigte die beabsichtigte Veränderung näher darzulegen, die Erschienenen mit ihren Erklärungen und Einwendungen zur Sache zu hören und auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken.

§ 3.

Erfolgt eine solche Einigung, so ist eine Parochialfassung zu errichten, die die Trennung der Landeskirchenrats bedarf.

§ 4.

(1) Kommt eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande, so sind die erhobenen Widersprüche in der Niederschrift aufzunehmen und alle zur Aufklärung der Sache erforderlichen Punkte zu erörtern. Sodann sind die Verhandlungen dem Landeskirchenrate vorzulegen.

(2) Dieser hat, sofern das Verfahren nicht die gänzliche Aufhebung einer bestehenden Pfarochie oder die Vereinigung einer solchen mit einer anderen Pfarochie zum Gegenstande hat, durch Beschluß über die streitigen Punkte zu entscheiden und gegebenenfalls die Ausführung der beabsichtigten Parochialveränderung auszusprechen, sowie die etwa erforderliche Parochialfassung zu erlassen. In dieser sind zugleich die Vermögensverhältnisse der betreffenden Pfarochien oder Kirchen zu ordnen und die den Beteiligten etwa zustehenden Entschädigungen festzusetzen. Hierbei gilt der Grundsatz, daß jede Kirche oder kirchliche Stiftung ihr bisheriges Vermögen behält.

(3) Gegen den mit Gründen zu versehenen Beschluß, der sämtlichen Beteiligten durch eingeschriebenen Brief zuzustellen ist, steht diesen binnen einer rechtsausschließenden Frist von sechs Wochen der Antrag auf Entscheidung des Landeskirchengerichts zu.

16 v. J. 11. 55

§4a

Das in §4 geordnete Verfahren findet auch statt, wenn der Landeskirchenrat die nach §3 erickelte Parochialsatzung nicht genehmigt und die Beteiligten die Beanstandungen des Landeskirchenrates nicht in die Parochialsatzung aufnehmen.

16. v. J. XII. 1917

§ 5.

Die gänzliche Aufhebung einer bestehenden Parochie oder die Vereinigung einer solchen mit einer anderen Parochie kann — außer im Falle des § 3 — nur durch besonderes Kirchengesetz erfolgen.

§ 6.

Jede Änderung im Bestande oder in der Abgrenzung einer Parochie ist vom Landeskirchenrat durch die kirchlichen Amtsblätter zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 7.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Deffau, den 15. Juni 1922.

Der Evangelische Landeskirchenrat für Anhalt.

(L. S.) D. Hoffmann. Hünze. Lezius.
Dr. Mittelstraß. Stier.

- b) die eingemeindete Gemeinde geht als Rechtssubjekt unter und wird rechtlich Teil der aufnehmenden Gemeinde als ihre Rechtsnachfolgerin bei Eingemeindung (Sonderfall: Teileingemeindung)
- es bestehen kraft Gesetzes: ein Haushalt, eine Kassenführung, ein Gemeindegemeinderat
 - ggf. sind Grundbücher zu berichtigen
 - ggf. ist das Siegel zu erneuern
 - von Regelungen der Vereinigungssatzung darf nur aufgrund eines erhöhten Quorums abgewichen werden

1.5. Sonderfall Zusammenlegung

1.5.1. Voraussetzungen

- eine Gemeinde ist *auf Dauer* nicht (mehr) in der Lage, die *Grundfunktionen* einer Kirchengemeinde gemäß der Kirchenverfassung zu erfüllen (insb. einen Gemeindegemeinderat zu wählen oder ordnungsgemäß zu besetzen, das geistliche Leben in der Gemeinde zu gestalten, den Zahlungsverpflichtungen zu genügen, eine dauerhafte Unterhaltung der Gebäude zu gewährleisten oder in sonstiger Weise nicht im Stande zu sein, die Verwaltung der eigenen Angelegenheiten wie des eigenen Vermögens und der Finanzen zu gewährleisten = *Notlage*); eventuell Kenngrößen definieren.
- eine freiwillige Vereinigung ist nicht möglich.

1.5.2. Verfahren

- der LKR erhält Kenntnis von der Notlage und bestimmt durch Beschluss einen Vereinigungsbeauftragten;
- der Beauftragte prüft die Lage vor Ort und führt eine förmliche Befragung des GKR durch; ist ein GKR nicht mehr vorhanden, beruft er eine Gemeindeversammlung ein mit ortsüblicher Bekanntmachung als Erörterungstermin, an dem auch jeder teilnehmen kann, der ein rechtliches Interesse an der Vereinigung zu haben glaubt;
- der Beauftragte prüft die Bereitschaft der benachbarten Gemeinden zur Eingemeindung durch förmlichen Beschluss des jeweiligen GKR;
- der Beauftragte holt das Votum des betreffenden Kreissynodalvorstandes (KSV) ein;
- der Beauftragte erstattet dem LKR einen Bericht mit einem begründeten Vorschlag;
- der LKR fasst den Beschluss zur Zusammenlegung und stellt ihn den beteiligten Gemeinden zu; diese haben eine Frist von vier Wochen zur Gegenäußerung;
- ergibt sich mit Ablauf der Frist keine Veranlassung zu Unterbrechung oder Beendigung des Verfahrens, legt der LKR eine entsprechende Rechtsverordnung (RV) der KL zur Beschlussfassung vor;
- die KL beschließt die RV, die im Amtsblatt veröffentlicht wird;
- die Landessynode bestätigt die RV oder weist sie aufgrund von Eingaben der Betroffenen Kirchengemeinden an die KL zur Überarbeitung zurück.

1.5.3. Inhalt der RV

- die wesentlichen Regelungen der Vereinigungssatzung

1.5.4. Rechtsfolgen

- die RV ist durch den a.o. Rechtsbehelf der Eingabe an die Synode angreifbar; die Eingabe muss vor der Beschlussfassung vom Verfassungs- und Rechtsausschuss beraten worden sein;
- ansonsten wie 1.4.

1.6. Gesetzesänderungen

1.6.1. Kirchenverfassung (insb. §5 Abs.2 und3)

1.6.2. Kirchengesetz Nr. 41

1.6.3. Kirchengesetz über die Arbeitsweise der Gemeindegemeinderäte

1.6.3.1. zu: Kirchbeiräte

K. sind (gesetzlich definierte) *Ausschüsse*, die durch Satzung von Gemeindegemeinderäten gebildet werden können. Sie dienen der *Selbstverwaltung eines örtlich begrenzten Teils* der Kirchengemeinde einschließlich der verantwortlichen Gestaltung des geistlichen Lebens unter der *Gesamtverantwortung ihres GKR*.

Sie können gebildet werden, wenn eine örtlich begrenzbare Teilgemeinde zur Selbstverwaltung willens und in der Lage ist und übergeordnete Gründe nicht (zwingend) entgegenstehen. Ihnen stehen im Rahmen des Haushaltes *Mittel zur eigenen Bewirtschaftung* zu; ihnen können (zweckbestimmte) Einnahmen in diesem Rahmen zufließen. Ihnen kann die *Erfüllung örtlicher Aufgaben* (insbesondere Küstereidienst, Pflege und Begehungen von Grundstücken und Gebäuden) übertragen werden.

K. *setzen sich zusammen* aus a) den belegenen Mitgliedern des GKR, b) bis zu 4/5/6 weiteren Personen, die das passive Wahlrecht besitzen und gesondert / zusammen mit den Mitgliedern des GKR gewählt werden, der Pfarrer ist nicht geborenes Mitglied. Gastmitglieder sind alle anderen Mitglieder des GKR.

Beschlüsse eines K. sind dem GKR mitzuteilen und können mit qualifizierter Mehrheit (z.B. 2/3 seiner Mitglieder) aufgehoben werden. Beschlüsse des GKR, die den K. oder die von ihm vertretene Teilgemeinde betreffen, kann der K. beanstanden; der GKR hat dann erneut in der Sache zu beraten und kann mit qualifizierter Mehrheit die Beanstandung zurückweisen.

Bestehen innerhalb einer Kirchengemeinde mehr als zwei Kirchbeiräte, kann sie sich „*Gesamtkirchengemeinde*“ nennen.

Die *Chancen* von Kirchbeiräten liegen darin, gewachsene lokale Bindungen für die neue Gemeinde nutzbar zu machen, die sonst das Zusammenwirken belasten könnten. Auf lokaler Ebene kann sich in bestimmtem und festgelegtem Umfang Engagement und Verantwortung entfalten und damit zugleich den Gemeindegemeinderat in seiner prinzipiellen Allzuständigkeit entlasten. Dabei gibt der GKR weder seine Letztverantwortung auf, noch die gemeinsame Verwaltung einschließlich Haushalt und Planung. Der Aufwand erhöht sich im Ergebnis nicht, auch nicht für den Pfarrer als „Hauptverwaltungsbeamten“, da er nicht Mitglied dieses Ausschusses ist, der seine Angelegenheiten selbst zu organisieren hat. Das *Risiko* besteht vor allem darin, dass das Zusammenwachsen der Gemeindeteile erschwert werden könnte. Auch stellt die Selbstorganisationskraft eine Begrenzung dar, die jederzeit beachtet werden sollte.

2. Zusammenwirken von bestehenden Kirchengemeinden

Gegenstand dieses Gesetzes sollte auch das Zusammenwirken von Kirchengemeinden sein. Dabei ist Voraussetzung, dass über den Regelungsgegenstand Klarheit besteht. Deshalb wird im folgenden eine wertende Prüfung der bestehenden bzw. erörterten Formen der Zusammenarbeit vorgenommen.

2.1. die Parochie

Die Parochie ist der räumliche Bereich eines Pfarramtes (§ 5, Abs.1, S. 3 KirchVerf) und kein originär auf Zusammenarbeit von Kirchengemeinden angelegter Begriff. Die Notwendigkeit der Koordinierung der Aufgaben und Tätigkeiten des gemeinsamen Pfarramtes in und mit den Gemeinden führt allerdings zu einem Mindestmaß an Zusammenarbeit der betroffenen Gemeinden. Regelungen enthält das Kirchengesetz über die Arbeitsweise, die den äußerst freiwilligen, d.h. eher unverbindlichen Charakter dieser Zusammenarbeit unterstreichen.

2.2. der Parochialverband

Der PV ist der Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden, auch wenn sie nicht durch ein gemeinsames Pfarramt verbunden sind, zur besseren Erfüllung ihres Auftrages oder aus finanziellen Gründen (§7Abs.2 KirchVerf.); er ist - entgegen seiner Bezeichnung - nicht durch das Pfarramt gekennzeichnet. Er ist vielmehr eine freiwillige Verwaltungsgemeinschaft von Kirchengemeinden. Die Ausgestaltung im Einzelnen ist offen für jede Form der Zusammenarbeit und wird in der „Parochialverbandssatzung“ festgelegt, die der Genehmigung durch den LKR bedarf.

2.3. die Region

Die Region ist das durch Kirchengesetz oder auf seiner Grundlage verbindlich festgelegte Gebiet in einem Kirchenkreis, in dem die betreffenden Kirchengemeinden miteinander zusammen zu arbeiten haben. Es handelt sich der Sache nach um einen „Parochialverband“, der gesetzlich bestimmt ist, aber inhaltlich von den betreffenden Gemeinden zu füllen bleibt. Als „Regionalverband“ gründet er sich auf einer „Regionalvereinbarung“ mit der Qualität einer Satzung.

2.4. der Gemeindeverband

Gemeindeverband (GV) ist der gemeinsame Oberbegriff für Parochie, Parochialverband und Region. Er kennzeichnet den Zusammenschluss von Kirchengemeinden zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben. Das Wesen eines GV besteht darin, dass die beteiligten Gemeinden a) rechtlich selbständig bleiben, b) nur zur Erfüllung eines begrenzten Zwecks zusammenarbeiten und c) hierzu eine gemeinsame Organisation schaffen, die die beteiligten Gemeinden auch nach außen vertritt. Zurzeit bestehen je unterschiedliche Rechtsgrundlagen. Die „Parochie“ und der „Parochialverband“ gründen sich auf Kirchenverfassung und Gesetz über die Arbeitsweise, die „Region“ auf das StellenplanG. Es sollte eine grundsätzlich einheitliche Rechtsgrundlage geschaffen werden, die zu einer verbindlichen, aber zugleich vereinfachten Zusammenarbeit führt

2.5. die Verbandsgemeinde

Die VG (= *Kirchspiel*) ist der Zusammenschluss von Kirchengemeinden mit dem Zweck, alle Aufgaben auf Dauer gemeinsam zu erfüllen, ohne die rechtliche Eigenständigkeit aufzugeben. Hierzu wird eine neue Körperschaft (des öffentlichen Rechts) gebildet, die nach außen selbständig zu handeln befugt ist. Im Innenverhältnis können die Gemeinden bestimmte Rechte und Pflichten behalten, die sich nach Gesetz und Satzung richten, vergleichbar mit Kirchbeiräten. Nach Form und Inhalt kommt eine „VG“ einer „Kirchengemeinde mit Kirchbeiräten“ oder „Gesamtkirchengemeinde“ sehr nahe (Körperschaftsstatus, Gesamtvertretung, begrenzte Autonomie von Teilgemeinden). Die VG existiert in der Landeskirche (noch) nicht.

2.6. Schlussfolgerung

Das *Ziel* einer intensiven, auf Dauer angelegten Zusammenarbeit auf lokaler und regionaler Ebene ist mit zwei „Prototypen“ erreichbar, der Gemeinde und dem Gemeindeverband insbesondere in seiner Ausprägung als Region, in geringerem Umfang als freiwilliger Zweckverband.

Die *Gemeinde* ist insbesondere als *Gesamtkirchengemeinde* mit ihren Kirchbeiräten die konsequentere, klarere und damit bessere Alternative zu *Verbandsgemeinde / Kirchspiel*. Letzteres bedeutet für die darin zusammengefassten Gemeinden, dass ihnen eine lediglich formale, aber inhaltlich entleerte rechtliche Selbständigkeit bleibt, ein „nudum jus“.

Nicht erforderlich ist ebenfalls die *Parochie* als Verwaltungsbegriff. Alle Kirchengemeinden einer *Region* und alle (haupt- und nebenamtlichen) Mitarbeiter sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Eine parochiale, d.h. auf das einzelne Pfarramt bezogene Arbeitsstrukturierung wird damit zunehmend nachrangig. Eine zweifach gestufte Koordinierung auf regionaler und parochialer Ebene macht daher wenig Sinn, auch im Interesse eines schonenden Ressourceneinsatzes.

Der *Parochialverband* ist in seiner Bezeichnung irreführend und sollte in *Gemeindeverband* umbenannt werden. Er hat seine Funktion als freiwilliges Instrument vor allem dort, wo die *Region* (noch) nicht als Koordinationsebene zur Verfügung steht, insbesondere aber auch bei der Zusammenarbeit über Regionsgrenzen hinweg, etwa als Stadtkirchenverband.